

## II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### "ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN" (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 89 SächsBO)

#### 1. Einfriedungen

Sämtliche Einfriedungen sind derart anzulegen, dass sich eine Bodenfreiheit von 12-15 cm ergibt.

#### 2. Artenlisten

Artenliste 1:	Laubbäume	Artenliste 2:	Heckengehölze / Sträucher
Stieleiche	Quercus robur	Hainbuche	Carpinus betulus
Traubeneiche	Quercus petraea	Hasel	Corylus avellana
Winterlinde	Tilia cordata	Schneeball	Viburnum opulus
Sommerlinde	Tilia platyphyllos	Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Eberesche	Sorbus aucuparia	Traubenkirsche	Prunus padus
Spitzahorn	Acer platanoides	Hundsrose	Rosa canina
Flatterulme	Ulmus laevis	Schlehe	Prunus spinosa
Hainbuche	Carpinus betulus	zweiggriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata

#### Artenliste 3: Obstbäume

Apfelbaum	Malus domestica	z.B.: Berlepsch, Boskoop, Gravensteiner, Jakob Lebel, Ontario, Goldparmäne, Gelbe Sächsische Renette
Birnbaum	Pyrus communis	z.B.: Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Conference Poiteau, Köstliche aus Charneux
Süßkirsche	Prunus avium	z.B.: Altenburger Melonenkirsche, Hedelfinger, Schneiders späte Knorpelkirsche
Pflaume	Prunus domestica	z.B.: Graf Althanns Reneklude, Wangenheim, Bautzener Ganszwetschge

#### 3. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Es werden folgende artenschutzrechtliche Maßnahmen festgesetzt:

- Pflanzung von Hecken in den mit M 1 bezeichneten Flächen gemäß Beschreibung.
- Pflanzung von Streuobstwiesen in den mit M 2 bezeichneten Flächen gemäß Beschreibung.
- Pro errichtetem Wohngebäude sind aufzuhängen:
  - 2 Nistkästen mit einem Einfluglochdurchmesser von 32 mm,
  - 1 Halbhöhlennistkasten,
  - 1 Nistkästen mit einem Einfluglochdurchmesser von 45 mm
- Die Bebauung der Grundstücke soll außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.
- Gehölze sind vor der Fällung auf das Vorhandensein von Niststätten zu kontrollieren. Bei Feststellung von Nistquartieren ist äquivalenter Ersatz zu schaffen.

## III. HINWEISE

#### 1. Bodenfunde

Bei Bodenfunden besteht gemäß § 20 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) Meldepflicht sowie Erhaltungs- und Sicherungspflicht. Gemäß § 14 SächsDSchG bedürfen Maßnahmen mit Bodeneingriffen (Erdarbeiten, auch Erschließungsarbeiten) im Bereich eines archäologischen Kulturdenkmales einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Die Genehmigung (Antrag nach §§ 14 Abs. 1 i. V. m. § 13 SächsDSchG) ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

#### 2. Bohrungen

Sofern Bohrungen niedergebracht werden, besteht Bohranzeige- und Bohrergebnismittlungspflicht gegenüber dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

#### 3. Hinweise zu schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten

Auf die Anzeigepflicht bekanntwerdender schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG wird hingewiesen.

#### 4. Hinweise zum Bodenschutz

Der bei den Baumaßnahmen anfallende unbelastete Bodenaushub soll innerhalb des Plangebietes wiederverwendet werden.

#### 5. Hinweise zur Vermessung

Grenz- und Vermessungsmarken dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sind durch einen ÖbV zu sichern. Es wird empfohlen, vor Beginn der Bauarbeiten Auskünfte über die vorhandenen Aufnahmepunkte beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung einzuholen.

#### 6. Denkmalschutz

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an ein Kulturdenkmal nach § 2 SächsDSchG an. Die Gestaltung eines neuen Gebäudes betrifft den Umgebungsbereich nach § 2 i.V.m. § 13 Abs. (2) SächsDSchG).

#### 7. Artenschutz

Die Rodungs-/ Fällarbeiten bzw. die Baufeldfreimachung sind auf die Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zu legen. Sollte in begründeten Fällen abgewichen werden müssen, so ist dafür entsprechend BNatSchG eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.